

Nr. 82 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 12/2023
Sachgebiet 05.2: Brücken- und
Ingenieurbau;
Grundlagen**

StB 24/7192.70/23-3808000
Bonn, den 13. Juni 2023

ausschließlich per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich per E-Mail

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betreff: Fortschreibung der Regelungen und
Richtlinien für die Berechnung von
Ingenieurbauten (BEM-ING) – Teil 3
„Berechnung von Straßenbrücken
im Bestand für Schwertransporte“,
Ausgabe 2023/03**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau
Nr. 21/2016 vom 30.08.2016
StB 17/7192.70/23-2597703

Anlage: Übersicht über den Stand der BEM-ING
– Ausgabe 2023/03

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)

Übersicht über den Stand der BEM-ING

Stand 2023/03

Teil	Abschnitt	Stand
1 Berechnung und Bemessung von Brückenneubauten	<i>in Vorbereitung</i>	
2 Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand	<i>in Vorbereitung</i>	
3 Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwervertransporte	1 Richtlinie für die Bearbeitung von Schwervertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus (RIBS-ING) 2 Berechnungsverfahren 3 Anforderungen für den Einsatz von Überfahrhilfskonstruktionen	2023/03 2023/03 2016/08

I.

Die mit ARS-Nr. 21/2016 am 30.08.2016 veröffentlichten Abschnitte 1 und 2 von Teil 3 der „Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)“ wurden unter Mitwirkung der Länder und Verbände überarbeitet sowie mit dem aktuellen Normen- und Vorschriftenstand in Einklang gebracht. So wurde beispielsweise in Abschnitt 1 „Richtlinie für die Bearbeitung von Schwervertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus (RIBS-ING)“ ergänzt, dass Schrägfahrten auf Brücken zu vermeiden sind und dass Schwervertransporte grundsätzlich eine maximale Einzelachslast von 12 t zum Schutz der Brückeninfrastruktur einhalten sollen. In Abschnitt 2 „Berechnungsverfahren“ wurden darüber hinaus insbesondere die Anwendungsbedingungen für die Berechnungsstufen I und II durch die Festlegung neuer Achslastgrenzen geändert, ab denen ein statischer Nachweis in der nächsthöheren und genaueren Berechnungsstufe erforderlich wird. Die bisherige feste Begrenzung auf 12 t-Achslast für die Berechnungsstufe I entfällt. Weiterhin sind für den Nachweis der Dekompression in Berechnungsstufe III neue wissenschaftliche Erkenntnisse eingeflossen und das Lastbild 3 wurde neu sortiert. Der fortgeschriebene Stand ist der Anlage zu entnehmen.

Die pdf-Dateien stehen zum kostenlosen Download auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) unter dem Pfad „Die BASt/Publikationen/Regelwerke/Brücken- und Ingenieurbau“ zur Verfügung.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmdv.bund.de) zu senden.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der BEM-ING, Teil 3, Abschnitte 1 und 2 bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum 30.06.2024, mitzuteilen.

III.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 21/2016 vom 30.08.2016 – StB 17/7192.70/23-2597703 –

hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel